



Bericht

an den
Rechnungsprüfungsausschuss
des Haushaltsausschusses des
Deutschen Bundestages

nach

§ 88 Abs. 2 BHO

über die Kostenerstattung des Bundes
für Ansprüche der Deutschen Bahn AG
aus § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG
(Personalminderbedarf)

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist
urheberrechtlich geschützt. Er ist auf der
Internetseite des Bundesrechnungshofes
veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Inhaltsverzeichnis	Seite
0 Zusammenfassung	4
1 Anlass der Berichterstattung	6
2 Rechtslage nach § 21 DBGrG	6
3 Pauschalvereinbarungen der Jahre 2009 bis 2014	7
4 Vorgaben des Parlaments	8
5 Durchführungsvereinbarung des BEV vom Juli 2015	8
5.1 Vertragsinhalt	8
5.2 Bewertung durch den Bundesrechnungshof	10
5.3 Stellungnahme des BEV	11
5.4 Abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes	12

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
BeSiTV	Beschäftigungssicherungstarifvertrag
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BEZNG	Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundes-eisenbahnen (Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bund	Bundesrepublik Deutschland
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DBGrG	Gesetz über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (Deutsche Bahn Gründungsgesetz)
DB JobService	Deutsche Bahn JobService GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
o. a.	oben angegeben
taz	die tageszeitung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

0 Zusammenfassung

- 0.1 Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Weitere Prüfungsergebnisse – berichtet, dass das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) der Deutschen Bahn AG (DB AG) unzulässige und zu hohe Pauschalen zum Ausgleich von Personalkosten zahlte. Dies beruhte auf einer Vereinbarung über Personalkosten für von Rationalisierungsmaßnahmen betroffenes, der DB AG zugewiesenes, unkündbares Personal (Nr. 1).
- 0.2 Noch während des Prüfungsverfahrens schloss das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im November 2013 trotz nochmaliger Intervention des Bundesrechnungshofes eine Folgevereinbarung über pauschale Zahlungen für den Zeitraum 2013 bis 2014. Sie umfasst Ansprüche für Personen, die zum 31. März 2013 mit einer Mindestverweildauer von 21 Monaten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie 24 Monaten für Beamtinnen und Beamte der Personalvermittlungsgesellschaft DB JobService GmbH zugeordnet waren. Auf dieser Grundlage erhielt die DB AG im Jahr 2013 insgesamt 80 Mio. Euro und im Jahr 2014 insgesamt 85,4 Mio. Euro, ohne dass die DB AG die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nachweisen musste (Nr. 3).
- 0.3 Aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes des Jahres 2013 beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2014, dass ab dem 1. Januar 2015 von weiteren Vereinbarungen zur Abgeltung von Ansprüchen aus § 21 Absatz 5 und Absatz 6 DBGrG abzusehen ist. Stattdessen sollte die DB AG die Ansprüche entsprechend der gesetzlichen Regelung prüfbar nachweisen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Entscheidung mit Beschluss vom 11. September 2014 gefolgt (Nr. 4).
- 0.4 Das BMVI schloss im Juli 2015 eine Durchführungsvereinbarung, die der Bundesrechnungshof geprüft hat. Er kam zum Ergebnis, dass diese nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 21 DBGrG und den Parlamentsbeschlüssen des Jahres 2014 steht. Sie geht über den Regelungsinhalt einer Durchführungsvereinbarung nach § 21 Absatz 8 DBGrG hinaus, da sie eigene Voraussetzungen für den gesetzlich geforderten Nachweis schafft (Nr. 5.1 und Nr. 5.2).

- 0.5 In seiner Stellungnahme trägt das BEV vor, aufgrund der Folgevereinbarung für den Zeitraum 2013 bis 2014 habe es nur den Personalbestand pauschal abgegolten, der bis zum 31. März 2013 in der DB JobService GmbH vorhanden war. Bei der geschlossenen Durchführungsvereinbarung unterscheidet das BEV drei Zeiträume und differenziert bei der Anspruchsprüfung:

Für den Personenkreis der sich bis zum 31. Dezember 2007 in der DB Jobservice GmbH befand, habe die DB AG die Tatbestandsmerkmale durch Unterschriften der beiden Geschäftsführer der DB Jobservice GmbH glaubhaft darzulegen. Bei Fällen, die der DB JobService GmbH in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2013 zugeordnet waren, prüfe das BEV gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum vertieft. Für Zugänge ab dem 1. April 2013 sei die DB AG aufgrund der Vereinbarung verpflichtet, umfangreiche Unterlagen vorzulegen. Das BEV hat seine Stellungnahme mit dem BMVI abgestimmt (Nr. 5.3).

- 0.6 Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes darf das BEV nicht nach der Durchführungsvereinbarung abrechnen. Für Anträge auf Personalkostenerstattung aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2006 sind die gesetzlich geforderten Nachweise von der DB AG zu erbringen. Die Unterschriften der Geschäftsführung der DB JobService GmbH können den Nachweis einer Rationalisierungsmaßnahme nicht ersetzen. Das BEV kann sich nicht bei den betroffenen finanziellen Größenordnungen mit Selbsterklärungen aus der Sphäre des Anspruchstellers begnügen.

Die Regelungen des § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG sind auf die Gründungsphase der DB AG zu beschränken. Als spätesten Zeitpunkt für das Ende der Gründungsphase sieht der Bundesrechnungshof den 31. Dezember 2006 an. Anträge auf Personalkostenerstattung wegen Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2007 sind daher abzulehnen (Nr. 5.4).

1 **Anlass der Berichterstattung**

Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Weitere Prüfungsergebnisse – berichtet, dass das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) der Deutschen Bahn AG (DB AG) aufgrund einer Vereinbarung unzulässige und zu hohe Pauschalen zum Ausgleich dieser Personalkosten zahlte.¹ Es handelt sich um Personalkosten für von Rationalisierungsmaßnahmen betroffenes, der DB AG zugewiesenes, unkündbares Personal.

Der Deutsche Bundestag hat am 11. September 2014 beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2015 von weiteren Vereinbarungen zur Abgeltung von Ansprüchen aus § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG abzusehen ist. Stattdessen sollte die DB AG die Ansprüche entsprechend der gesetzlichen Regelung prüfbar nachweisen.² Der Entscheidung liegt ein Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Mai 2014 zugrunde.

Das BEV schloss im Juli 2015 eine Durchführungsvereinbarung über die Abgeltung dieser Ansprüche, die der Bundesrechnungshof geprüft hat. Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrechnungshof den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages über die Prüfungsergebnisse.

Das BEV hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu den Ergebnissen Stellung genommen. Seine wesentlichen Hinweise sind im Bericht berücksichtigt.

2 **Rechtslage nach § 21 DBGrG**

§ 21 DBGrG regelt Zahlungen zwischen der DB AG und dem BEV im Zusammenhang mit Personal, das die DB AG mit ihrer Gründung aus vorherigen Betrieben der Deutschen Bundesbahn sowie der Deutschen Reichsbahn übernommen hat (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bzw. das ihr vom BEV zugewiesen worden ist (Beamteninnen und Beamte).

Nach § 21 Absatz 5 Nummer 2 DBGrG hat die DB AG gegenüber dem BEV einen Anspruch auf Erstattung der Personalkosten für übernommenes, unkündbares Personal, wenn

¹ BT-Drucksache 18/1220, Seite 16 f.

² Plenarprotokoll 18/51, Seite 4705 i. V. m. BT-Drucksache 18/1971, Seite 45.

- Rationalisierungsmaßnahmen zu Personalminderbedarf führen und
- eine anderweitige Beschäftigung der Betroffenen innerhalb des Gesamt-konzerns unmöglich ist.

Ist verbeamtetes Personal betroffen, entfällt nach § 21 Absatz 6 DBGrG die gesetzliche Leistungspflicht der DB AG gegenüber dem BEV mit der Folge, dass die Zuweisung an die DB AG aufzuheben ist. Die DB AG hat nach § 21 Absatz 7 DBGrG die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen nachzuweisen.

3 Pauschalvereinbarungen der Jahre 2009 bis 2014

Der Bund schloss im März 2009 eine Pauschalvereinbarung mit der DB AG über Ansprüche nach § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG. Danach zahlte das BEV in den Jahren 2009 bis 2012 pauschal jeweils 69,7 Mio. Euro an die DB AG. Das BEV ließ sich die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall nicht nachweisen.

Der Bundesrechnungshof hat die Pauschalabrechnung kritisiert, weil sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Das BMVI hatte die Kostenerstattung anhand eigener Prämissen berechnet. Dabei berücksichtigte es Personen, die nicht von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen waren. Nach der Definition des § 21 Absatz 5 DBGrG liegt eine Rationalisierungsmaßnahme nur dann vor, wenn technische, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen zu einem Personalminderbedarf führen. Die Verwaltung war nicht ermächtigt, die gesetzlichen Bestimmungen durch eigene Prämissen zu ersetzen. Auf prüfbare Nachweise durfte sie nicht verzichten. Der Bundesrechnungshof stellte bei einer Stichprobenerhebung fest, dass Einzelabrechnungen möglich sind, so dass eine pauschale Abrechnung sachlich und wirtschaftlich nicht begründbar war.

Noch während des Prüfungsverfahrens schloss das BMVI im November 2013, trotz nochmaliger Intervention des Bundesrechnungshofes, eine Folgevereinbarung über pauschale Zahlungen für den Zeitraum 2013 bis 2014. Sie umfasst Ansprüche für Personen, die zum 31. März 2013 mit einer Mindestverweildauer von 21 Monaten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie 24 Monaten für Beamtinnen und Beamte der Personalvermittlungsgesellschaft DB JobService GmbH zugeordnet waren. Auf dieser Grundlage erhielt die DB AG im Jahr 2013 insgesamt 80 Mio. Euro und im Jahr 2014 insgesamt 85,4 Mio. Euro, ohne dass die DB AG die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nachweisen musste.

Nach Auffassung des BMVI berücksichtigt diese Folgevereinbarung,

„dass der DB AG weiterhin Nachteile aufgrund der bestehenden Altfälle auszugleichen sind, stellt zur Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen andererseits aber auch sicher, dass keine neuen Ansprüche mehr entstehen.“

Das BEV führte zu der Folgevereinbarung aus, dass mit ihr der Personalbestand in der DB JobService GmbH zum 31. März 2013 als maßgeblich festgelegt worden sei. Damit sei nur der zu diesem Stichtag vorhandene Bestand abgegolten. Spätere Neuzugänge erfasse die Vereinbarung nicht. Ob sich im vom Bund akzeptierten Bestand auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befunden haben, die nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sei gerade nicht geprüft worden. Dies könne weder mit „ja“ noch mit „nein“ beantwortet werden. Die DB AG habe im Gegenzug dauerhaft auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche für Neuzugänge verzichtet.

4 Vorgaben des Parlaments

Aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes des Jahres 2013 beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2014, dass ab dem 1. Januar 2015 von weiteren Vereinbarungen zur Abgeltung von Ansprüchen aus § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG abgesehen ist. Stattdessen sollte die DB AG die Ansprüche entsprechend der gesetzlichen Regelung prüfbar nachweisen.³ Der Deutsche Bundestag ist dieser Entscheidung mit Beschluss vom 11. September 2014 gefolgt. Er forderte die Bundesregierung auf, diese Feststellung bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne zu befolgen.⁴

5 Durchführungsvereinbarung des BEV vom Juli 2015

5.1 Vertragsinhalt

Das BEV hat im Juli 2015 mit der DB AG und der DB JobService GmbH gemäß § 21 Absatz 8 DBGrG eine Durchführungsvereinbarung zu § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG geschlossen. Diese regelt für den Zeitraum ab dem Jahr 2015 nähere Einzelheiten zur Prüfung der Ansprüche. Der gesetzlich geforderte Nachweis soll von

³ Vgl. Kurzprotokoll der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 23.05.2014, Seite 16, Tagesordnungspunkt 5 a).

⁴ Plenarprotokoll 18/51, Seite 4705 i. V. m. BT-Drucksache 18/1971, Seite 45.

der DB AG für jeden Einzelfall erbracht werden.

Am 16. Dezember 2015 informierte der Parlamentarische Staatssekretär des BMVI den für den Einzelplan 12 des Bundeshaushalts zuständigen Berichterstatter, die Mitberichterstatterin und die Mitberichterstatter über den Sachstand wie folgt:

„Aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.05.2014 erfolgt seit dem 01.01.2015 eine Einzelprüfung jedes vorgelegten Antrages auf Wegfall der Personalkostenerstattung. Aufgrund der hohen Anzahl der Fälle musste ein einheitliches, transparentes Verfahren sichergestellt werden. Dieses betrifft insbesondere auch die von der DB AG zu erbringenden Nachweise, dass die Stelle aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme weggefallen ist und eine anderweitige Verwendung im Konzern nicht möglich ist. Nur diese rein verwaltungstechnische Verfahrensabwicklung ist Gegenstand der in diesem Jahr geschlossenen Verwaltungsvereinbarung, welche vom Gesetz in § 21 Abs. 8 DBGrG vorgesehen wird.“

Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung dieser Vereinbarung im Jahr 2016 untersucht. Er stellte Folgendes fest:

- Das BEV prüft die anspruchsbegründenden Unterlagen nunmehr anhand einer Checkliste. Für Personen, die vor dem 1. Januar 2008 zur DB JobService GmbH gewechselt sind, sieht diese Checkliste erleichterte Nachweise über das Vorliegen einer Rationalisierungsmaßnahme vor. Diese Vorgehensweise geht auf einen Vorschlag der DB AG aus Dezember 2014 zurück. Die DB AG teilte dem BMVI mit, sie könne sich vorstellen,

„...auch bei den Altfällen die entsprechenden Rationalisierungsmaßnahmen individuell zu beschreiben und würde dann die fehlende Original-Aktenlage durch eine zusätzliche Erklärung der Geschäftsführung abbinden.“

Für die DB AG war bei diesem Entgegenkommen wichtig, dass

„dies uns unserem beider Ziel näher bringt, uns eine nicht praktikable Einzelfallprüfung der Altfälle zu ersparen.“

- Das BEV hat 938 Anträge auf Kostenerstattung für Personal genehmigt, das bis zum 31. Dezember 2006 der DB JobService GmbH zugeordnet war. Es leistete insgesamt 32,1 Mio. Euro an die DB AG für Anträge auf Personalkostenerstattungen aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2006.
- Zudem genehmigte das BEV 545 weitere Anträge auf Kostenerstattung für Personal, das nach dem 1. Januar 2007 der DB JobService GmbH zugehörte (Stand: 2. Februar 2016). Die Höhe der Erstattung für Personal, das seit dem 1. Januar 2007 der DB JobService GmbH zugeordnet war, beträgt insgesamt 22,2 Mio. Euro (Stand: April 2016).

Die unbefristet geschlossene Vereinbarung sieht keine Kündigungsmöglichkeit vor. Nach dem o. a. Bericht des BMVI vom 16. Dezember 2015 wird erst im Jahr 2043 keine Beamtin und kein Beamter mehr der DB AG zugewiesen sein (vgl. **Anlage**).

5.2 **Bewertung durch den Bundesrechnungshof**

Der Bundesrechnungshof hat dem BEV dargelegt, dass Abrechnungen auf der Basis der abgeschlossenen Durchführungsvereinbarung nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 21 DBGrG und den Parlamentsbeschlüssen des Jahres 2014 stehen. Die Vereinbarung geht über den Regelungsinhalt einer Durchführungsvereinbarung im Sinne des § 21 Absatz 8 DBGrG hinaus. Sie schafft eigene Voraussetzungen für den geforderten Nachweis nach § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG. So erfüllen die auf Vorschlag der DB AG eingeräumten erleichterten Nachweise nicht die gesetzlichen Anforderungen, denn Unterschriften der Geschäftsführung der DB JobService GmbH können den Nachweis einer Rationalisierungsmaßnahme nicht ersetzen. Es handelt sich um eine Selbsterklärung aus der Sphäre des finanziell Begünstigten. Die Ansprüche für die 938 genehmigten Anträge auf Kostenerstattung für Rationalisierungsfälle bis zum 31. Dezember 2006 sind deshalb nach wie vor weder nachgewiesen noch werden Nachweise von der DB AG eingefordert.

Der Bundesrechnungshof sieht Anträge auf Kostenerstattung für Rationalisierungsfälle ab dem 1. Januar 2007 als nicht genehmigungsfähig an. Die Regelungen des § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG beschränken sich nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Gründungsphase der DB AG. Rationalisierungsmaßnahmen ab

dem 1. Januar 2007 fanden nach Abschluss der Gründungsphase statt. Die fehlende Befristung der Durchführungsvereinbarung hat zur Folge, dass die DB AG noch bis ins Jahr 2043 Zahlungen erhalten würde. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrechnungshof die Abrechnungen auf Basis der Durchführungsvereinbarung für rechtswidrig.

5.3 **Stellungnahme des BEV**

Das BEV führte hierzu aus, es handele sich lediglich um eine Durchführungsvereinbarung gemäß § 21 Absatz 8 DBGrG. Sie könne Ansprüche weder begründen noch aufheben. Die Durchführungsvereinbarung werde nur dann umgesetzt, wenn ein gesetzlicher Anspruch bestehe. Allerdings habe sich das BEV Checklisten erstellt, die bei der Anspruchsprüfung als Arbeitshilfe dienten. Die Anforderungen an die Anspruchsprüfung seien dabei unterschiedlich und abhängig vom Zeitraum:

- Fälle bis zum 31. Dezember 2007:

Fälle, die der DB JobService GmbH bis zum 31. Dezember 2007 zugeordnet waren, unterlägen keiner tieferen, weitergehenden Prüfung durch das BEV. Das BEV bediene sich zum Nachweis der Tatbestandsmerkmale „Rationalisierungsmaßnahme und Unmöglichkeit der anderweitigen Beschäftigung“ in jedem Einzelfall der Unterschriften beider Geschäftsführer der DB JobService GmbH. Damit habe die DB AG die Tatbestandsmerkmale glaubhaft dargelegt. Das BEV könne sich nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dieses Beweismittels („Auskünfte jeder Art“) bedienen. Bis zu diesem Stichtag galten die tariflichen Regelungen der DB AG zum Konzernarbeitsmarkt (Beschäftigungstarifvertrag-BeSiTV). Nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG sei daher davon auszugehen, dass nur der rationalisierungsbedingte Wegfall des Arbeitsplatzes für den Zugang zur DB JobService GmbH ursächlich gewesen sei. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach §§ 26, 40 VwVfG hinsichtlich der Beweistiefe sei für diese Fälle zudem Folgendes zu berücksichtigen:

Durch die bis Ende 2014 bestehenden Vereinbarungen könne die DB AG nicht davon ausgehen, dass sie für die betroffenen Fälle im Nachhinein und im Gegensatz zu dem vertraglich Vereinbarten weitere Nachweise vorlegen müsse.

- Fälle vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2013:

Bei Fällen, die der DB JobService GmbH in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2013 zugeordnet waren, prüfe das BEV gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum vertiefter. Auch hier dürfe die DB AG von einem gewissen Vertrauenstatbestand ausgehen, dem durch eine verminderte Nachweispflicht Rechnung zu tragen sei. Der Nachweis erfolge wiederum durch die Unterschriften der Geschäftsführer. Den Tatbestand der Rationalisierungsmaßnahme prüfe das BEV in diesem Zeitraum vertieft.

- Fälle ab 1. April 2013:

Für Zugänge ab dem 1. April 2013 sei die DB AG aufgrund der Vereinbarung verpflichtet, umfangreiche Unterlagen vorzulegen.

Die Ansprüche der DB AG aus § 21 Absatz 5 und 6 DBGrG seien auch nicht zeitlich beschränkt. Weder dem Gesetzeswortlaut noch der Gesetzesbegründung könnten eine Zeitgrenze entnommen werden. § 21 Absatz 5 Nummer 2 DBGrG enthalte im Vergleich zu anderen Regelungen im § 21 DBGrG gerade keine Befristung.

5.4 **Abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes**

Die Ausführungen des BEV können nicht überzeugen. Die DB AG hat ihren Anspruch durch die gesetzlich geforderten Einzelnachweise zu erbringen. Sie trägt die Beweislast. Wenn sie durch eigenes Organisationsverschulden die erforderlichen Nachweise nicht erbringen kann, muss sie die finanziellen Einbußen selbst tragen. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes sollte der Schaden nicht auf den Steuerzahler „überwälzt“ werden, indem nicht nachgewiesene Ansprüche aufgrund von Zugeständnissen der Verwaltung aus dem Bundeshaushalt getragen werden.

Zulässige Nachweise sind beispielsweise Originalschreiben der DB AG an die/den Betroffenen über die damals erfolgte Rationalisierungsmaßnahme verbunden mit dem Angebot, eine andere Tätigkeit im Konzern zu übernehmen. Auch sollten gescheiterte Vermittlungsversuche in den Personalakten dokumentiert sein, um den Nachweis zu führen, dass die/der Betroffene nicht weiterbeschäftigt werden konnte. Solche Beweismittel können nicht durch Bestätigungen der Geschäftsführung der DB JobService GmbH ersetzt werden. Damit würde die Anspruchsprüfung im Ergebnis auf eine bloße „formale“ Übung, eine

verwaltungsmäßige Routine ohne Beweiskraft, reduziert. Dies aber würde dem Sinn der gesetzlichen Nachweispflicht und auch den parlamentarischen Beschlüssen des Jahres 2014 widersprechen.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes verfügt die Verwaltung auch nicht über ein „Ermessen“, sich bei den betroffenen finanziellen Größenordnungen mit Selbsterklärungen aus der Sphäre des Anspruchstellers zu begnügen. Vielmehr binden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die parlamentarischen Entscheidungen des Jahres 2014 die Verwaltung hinsichtlich der Qualität der erforderlichen Nachweise. Den von der Verwaltung reklamierten „Entscheidungsspielraum“ gibt es gerade nicht.

Die DB AG kann sich zudem nicht darauf berufen, dass durch die beiden vorherigen Pauschalvereinbarungen ein gewisser Vertrauenstatbestand geschaffen sei. Denn diese Vereinbarungen sind schon für die Zeit ab dem Jahr 2009 geschlossen worden, um trotz fehlender Nachweise eine Zahlung an die DB AG zu ermöglichen. Der Bundesrechnungshof hatte bereits vor Abschluss der ersten Vereinbarung im Jahr 2008 darauf hingewiesen, dass die Ansprüche der DB AG grundsätzlich belastbar und prüfbar nachgewiesen werden müssen. Insoweit waren der DB AG die rechtlichen Zweifel an den Vereinbarungen bewusst. Ein Vertrauen auf den Bestand dieser Absprachen ist deshalb jedenfalls nicht schutzwürdig.

Schließlich hält der Bundesrechnungshof an seiner Auffassung fest, dass der Gesetzgeber die Regelungen des § 21 DBGrG auf die Gründungsphase der DB AG beschränkt hat. Demzufolge ist der 31. Dezember 2006 der späteste Zeitpunkt für deren personalwirtschaftliche Konsolidierung. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber die Vorruhestandsregelungen für von Umstrukturierungsmaßnahmen des Konzerns betroffene Beamtinnen und Beamten nach dem Gesetz zur Verbesserung der personellen Strukturen beim BEV und in den Postnachfolgeunternehmen⁵ nur bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte.

Nach der Gesetzgebung aus dem Jahr 1993 sollte die Vereinbarung über die Personalkostenerstattung so ausgestaltet sein, dass

⁵ Vgl. § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim BEV und in den Postnachfolgeunternehmen, zitiert nach Wedebuch Gesetze Personal.

„sie einen raschen Personalabbau hinsichtlich des Überhangs und ein unternehmerisches Interesse der Deutsche Bahn AG daran bewirkt.“⁶

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber erreichen, dass

„einerseits das vorhandene Rationalisierungspotential voll ausgeschöpft wird, andererseits aber auch ein Missbrauch ... unmöglich wird. Eine Personalkostenabwälzung auf das Bundeseisenbahnvermögen betreffend Personal, das aus anderen als Rationalisierungsgründen ‚überzählig‘ ist, kann nicht in Betracht kommen.“⁷

Der Gesetzgeber verabschiedete diese Vorschrift mit der Bahnreform, damit der DB AG durch die Übernahme des Bundespersonals keine wettbewerbsmäßigen Nachteile entstehen. Die Sanierungsphase der DB AG war nach Aussage ihres Vorstandsvorsitzenden im Jahr 2007 endgültig abgeschlossen.⁸ Im Übrigen soll die Aufgabenerledigung durch das BEV nach dem Willen des Gesetzgebers endlich sein (§ 30 BEZNG).

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes darf das BEV nicht nach der abgeschlossenen Durchführungsvereinbarung abrechnen. Für Anträge auf Personalkostenerstattung aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2006 sind die gesetzlich geforderten Nachweise von der DB AG zu erbringen. Anträge auf Personalkostenerstattung wegen Rationalisierungsmaßnahmen nach dem 1. Januar 2007 sind abzulehnen.

Ahrendt

April

Schmitz

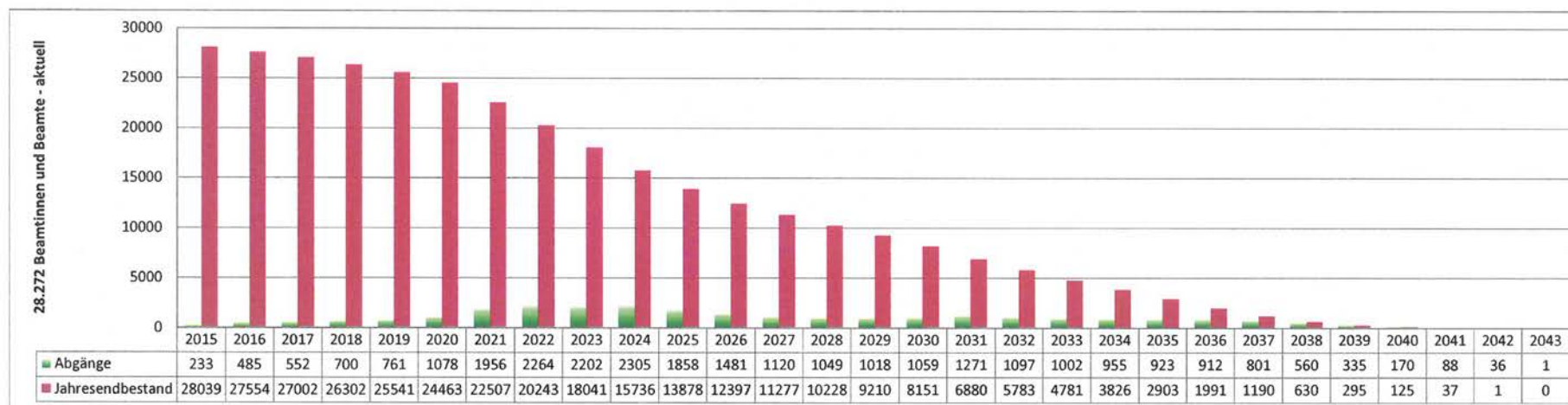
⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 23.03.1993, Bundestagsdrucksache 12/4609 (neu). Der Wortlaut aus dem Entwurf zu § 21 Absatz 4 Nummer 2 und 5 DBGrG findet sich in der heute geltenden Fassung im Wesentlichen in § 21 Absatz 5 Nummer 2 und 6 DBGrG wieder.

⁷ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 23.03.1993, ebenda.

⁸ Vgl. hierzu Bericht der „taz“ am 30.03.2007.

**Bestandsentwicklung zugewiesener Beamtinnen und Beamten bei der DB AG
- nach Abgangsjahren -**

Zugewiesene Beamtinnen und Beamte DB AG



Quelle: Schreiben des parlamentarischen Staatssekretärs des BMVI vom 16. Dezember 2015, Az. LA 12/5131.3/2532-01, Seite 4.